

## **Inklusionsorientierte Sportstätten – Entwicklung eines Leitfadens**

**Den Sport in München voranbringen IV: Inklusion auf allen Anlagen  
konsequent mitdenken und baulich bis ins Detail verwirklichen  
Antrag Nr. 14-20 / A 03996 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom  
19.04.2018**

**Ansprechstelle „Barrierefreiheit & Inklusion“ für den Vereinssport  
Antrag Nr. 14-20 / A05783 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herr  
StR Haimo Liebich, Herr StR Christian Müller, Herr StR Cumali Naz, Frau StRin Julia  
Schönfeld Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 07.08.2019**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199**

## **Anlagen**

**Beschluss des Sport- und Bildungsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des  
Stadtrates vom 04.03.20 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

### **I. Vortrag der Referentin**

#### **1. Konzept Inklusion im Sport und Beschlüsse des Stadtrats**

Das Referat für Bildung und Sport hatte ein erstes Konzept „Integration durch Sport – Menschen mit Behinderung“, aus dem Jahr 2007, in den darauffolgenden Jahren weiterentwickelt und neue Strategien sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Inklusion konzipiert. Die Vollversammlung des Stadtrates verabschiedete am 24.07.2013 das Konzept Inklusion im Sport und bewilligte die Umsetzung der Personal- und Finanzressourcen. Die neue Planstelle (1,0 VZÄ) wurde am 01.10.2015 besetzt. Zuletzt hat der Stadtrat am 05.07.2017 (Vorlagennummer 14-20/V08759) die Entwicklung der Teilbereiche des Konzepts Inklusion im Sport zur Kenntnis genommen und der jeweils beschriebenen weiteren Vorgehensweise zugestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport wurde ursprünglich (24.07.2013) beauftragt, die folgenden vier Teilprojekte konzeptionell weiterzuverfolgen und umzusetzen:

1. Netzbildung und Kommunikation,
2. Qualifizierung,
3. Projektförderung und

#### 4. Programme und Veranstaltungen

Weitere Handlungsfelder ergaben sich aus verschiedenen Entwicklungen:

5. Inklusionsorientierter Sportstättenbau (mit besonderer Dringlichkeit wegen der Schul- und Sportbauoffensive und der damit verbundenen Umsetzung der Schul- und Sportbauprogramme)
6. Beiträge zum Aktionsplan der Landeshauptstadt München (LHM)

Die konzeptionellen Ergebnisse und die Maßnahmen der ersten beiden Jahre (2016/17) wurden bereits im Beschluss am 05.07.2017 ausführlich dargestellt.

Der Fokus dieser Beschlussvorlage liegt auf der Maßnahme der Erarbeitung eines Leitfadens zum inklusionsorientierten Sportstättenbau.

## **2. Inklusion – ein Wandlungsprozess, auch im Sport**

Die Ratifizierung der UN-BRK war ein erster Schritt im Inklusionsprozess, welcher den öffentlichen Diskurs zum Thema Gleichberechtigung von behinderten und nichtbehinderten Menschen angestoßen und in die Teilbereiche der Gesellschaft getragen hat. Im Zuge dessen hat die LHM einen ersten Aktionsplan formuliert und diesen 2019 als zweiten Aktionsplan fortgeschrieben. Die Entwicklung des Leitfadens zum inklusionsorientierten Sportstättenbau ist Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen.

Inklusion im Sport bedeutet eine Sportlandschaft zu gestalten, die eine möglichst uneingeschränkte Partizipation im Sport möglich macht. Dies bezieht sich nicht nur auf die sportliche Aktivität selbst, sondern meint darüber hinaus, dass Menschen mit Behinderung als Zuschauerinnen und Zuschauer, als Übungsleiterinnen und Übungsleiter und als Trainerinnen und Trainer teilnehmen und sich engagieren können.

## **3. Leitfaden zum inklusionsorientierten Sportstättenbau**

### **3.1 Allgemein**

Eine bedürfnisorientierte Sportinfrastruktur ist notwendig, um Inklusion im Sport verwirklichen zu können. In Bezug auf die Sporttreibenden sind äußerst vielfältige Faktoren, wie z. B. das Alter, die körperlichen und geistigen Voraussetzungen, das Geschlecht oder die ethnischen Wurzeln zu beachten. Basierend auf den Erkenntnissen der aktuellen Sportentwicklungsforschung, wird im Laufe der nächsten Jahre der Anteil an Seniorensportlerinnen und -sportlern, an Sporttreibenden mit Migrationshintergrund sowie Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen in Sporteinrichtungen zunehmen. Aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz des Sports muss den Bedürfnissen der

Menschen künftig eine größere Beachtung zukommen unabhängig davon, ob der Sport zu Rehabilitations- oder Präventionszwecken, als Freizeitgestaltung oder als Leistungssport ausgeübt wird.

Die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Sportstätten muss verschiedenen Nutzergruppen das Sporttreiben möglich machen. Für Menschen mit Behinderungen sind sowohl Sport- und Bewegungsräume im öffentlichen Raum als auch Sportanlagen für den Schul- und Vereinssport gleichermaßen von Bedeutung.

Die LHM stellt dabei entweder eigene Sportanlagen zur Verfügung oder unterstützt Sportvereine mit eigenen Anlagen über Investitions- und Betriebskostenzuschüsse.

Die Stadt München baut im Rahmen der Schul- und Sportbauprogramme massiv die Sportinfrastruktur aus, um die Grundversorgung für die Münchnerinnen und Münchner sicherzustellen: flächendeckend, wohnortnah, zeitgemäß.

Der hohe Realisierungsdruck erfordert den Einsatz von Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung, wie z.B. die Nutzung eines Standardraumprogramms zum Bau von Schulsportanlagen (Sporthallen, Schwimmhallen und Freisporteinrichtungen). Das bestehende Standardraumprogramm ist für die Bedürfnisse des Schulsports ausgelegt und berücksichtigt darüber hinaus, für die außerschulische Belegung der Schulsportanlagen, zusätzliche Raum- und Ausstattungsmerkmale für den Vereins- und Breitensport. Darüber hinaus gibt es im Sportbauprogramm ein Standardraumprogramm für die bestehenden städtischen Freisportanlagen, das die Besonderheiten dieser wohnortnahen Vereins- und Breitensportanlagen berücksichtigt. Für die Konzeption und Planung von Sportgroß- und Sonderprojekten, wie z. B. die ehemalige Olympiaregattanlage oder das Actionsportzentrum, gibt es dagegen keine Standardraumprogramme. Diese Projekte haben Alleinstellungscharakter und müssen daher auch gezielt konzipiert werden.

Zum Bau von Sportanlagen liegt ein umfassendes Normenwerk, das national bis international übergreifend ist, vor. Nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 48 Abs. 2 Sätze 1-4 gilt:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
  2. Tageseinrichtungen für Kinder
  3. Sport- und Freizeitstätten
- [...]

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

Die Standards des barrierefreien Bauens nach DIN 18040-1 sind in Bayern (mit einigen Abweichungen) als „Technische Baubestimmung“ seit 1. Juli 2013 gesetzlich eingeführt und somit für öffentliche Gebäude verbindlich anzuwenden. Sie werden, soweit bauaufsichtlich eingeführt, bereits bei allen Neubauten der LHM umgesetzt.

Bauaufsichtlich nicht verpflichtend eingeführt sind u.a. die Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ der DIN 18040-1; auch die Anzahl der barrierefreien Toiletten und Waschplätze bei Sportstätten wird durch die DIN 18040-1 nicht geregelt. Für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach Art. 48 BayBO „zweckentsprechende Nutzung“ und „erforderliche Anzahl“ gibt es vom Referat für Bildung und Sport zur Zeit noch keine inklusionsorientierten Vorgaben bzw. keine Betreiberkonzepte. Weitergehende inklusionsorientierte Ausstattungsmerkmale sind in den Standardraumprogrammen zum Bau von Schulsportanlagen bislang noch nicht berücksichtigt und werden nur in Sonderfällen (z.B. Sportpark Freiam) implementiert.

Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Einhaltung von DIN-Vorschriften für barrierefreies Bauen allein nicht ausreicht, um dem Anspruch von Inklusion gerecht zu werden. Die formale Anwendung der bauaufsichtlich eingeführten DIN 18040 erfüllt nur begrenzt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Sport. Je nach Behinderung bestehen unterschiedliche Anforderungen, die sich zum Teil sogar gegenseitig ausschließen. Gerade kognitive Störungen treten immer häufiger auf, sprich Behinderungen, die auf den ersten Blick nicht erkennbar sind. Hier reicht die barrierefreie Zugänglichkeit der Sportstätte alleine nicht aus. Die enorme Heterogenität der Gruppe der Menschen mit Behinderung erfordert bei der Gestaltung und Zugänglichkeit von Sportstätten Kompromisslösungen.

Inklusionsorientierter Sportstättenbau bedeutet Sportstätten so zu konzipieren, dass sie sich in ihrer baulichen Gestaltung und Ausstattung an unterschiedlichen Bedürfnissen orientieren und das Sporttreiben für möglichst viele und unterschiedliche Menschen möglich macht.

Um dies zu verwirklichen, verfolgt das Referat für Bildung und Sport einen systematischen Ansatz zur Gestaltung einer inklusionsorientierten Sportinfrastruktur. Im Zuge dessen hat der Stadtrat, in der Vollversammlung vom 23.11.2017, die Entwicklung eines Leitfadens zum inklusionsorientierten Sportstättenbau für München beschlossen. Dieser sollte alle Anforderungen mit möglichen Detaillösungen konkret aufzeigen, um schließlich ein zweckentsprechendes und wirtschaftliches Ergebnis zu erhalten.

### 3.2 Verfahrensschritte

Die Entwicklung des Leitfadens gliederte sich in mehrere Phasen.

Die **erste Phase** war der umfassenden Erforschung der Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen im Hinblick auf die Planung und den Bau einer Sportstätte gewidmet. Es wurden 15 qualitative leitfragengestützte Interviews mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern innerhalb der Bereiche der Sinnesbehinderungen, der Körperbehinderungen, der geistigen Behinderungen bzw. anderer kognitiver Beeinträchtigungen, internistischer und psychischer Langzeiterkrankungen durchgeführt.

Die **zweite Phase** bestand aus der Dokumentation, Auswertung und Priorisierung der ermittelten Bedürfnisse in Abstimmung mit übergeordneten Institutionen wie dem Behindertenbeirat, dem städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen, dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern auf Vollständigkeit, Stichhaltigkeit und etwaige Prioritäten.

Die **dritte Phase** diente der Erarbeitung technischer Lösungsvorschläge. Teile der möglichen Maßnahmen sind bereits in der DIN 18040 angedeutet, fehlende Ausführungen mussten aber oft neu erdacht werden, weil es einen entsprechenden Leitfaden zum Bau von inklusionsorientierten Sportstätten bislang bundesweit nirgendwo gab. Die dritte Phase mündete in der Priorisierung, d.h. der Festlegung von Mindestanforderungen im inklusionsorientierten Sportstättenbau, welche vorwiegend größere Personengruppen berücksichtigen.

Die **Mindestanforderungen** sollen zukünftig bei allen neuen (Schul-)Sportstätten (Sporthallen, Schwimmbäder und Freisportanlagen) der LHM umgesetzt werden. Die Darstellung von optionalen Maßnahmen, welche im weiteren Verlauf als **Sonderanforderungen** bezeichnet werden, bezieht sich auf bestimmte Ausprägungen von Behinderungen. Oftmals sind diese mit höheren Kosten verbunden, weshalb sie nicht in jeder Schulsportstätte realisiert werden können. Die Sonderanforderungen beschreiben Sondernutzungen für den außerschulischen Sport und müssen separat beauftragt werden. Hierfür sind Informationen über den stadtteilbezogenen Bedarf und das stadtteilbezogene Sportverhalten der Münchner Bevölkerung notwendig. Erst dann können entsprechende Sonderanforderungen formuliert und beauftragt werden. Im Zuge der Sportentwicklungsplanung soll geklärt werden, ob eine bestimmte Zielgruppe in einem Stadtgebiet stark beheimatet ist und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Versorgung mit adäquater Infrastruktur besteht.

Im Ergebnis erarbeitet der Leitfaden eine Methodik für den inklusionsorientierten Sportstättenbau. Er enthält Angaben zur Infrastruktur, zu Sporthallen, Schwimmhallen und Freisportanlagen im Hinblick auf Ausstattungsmerkmale, Farb- und Orientierungsmerkmale bis hin zu bautechnischen Angaben, welche in der Konzeption und Bauausführung der jeweiligen Sportstättentypologie, wie z. B. Einfachsporthalle oder Freisportanlage verbindlich umgesetzt werden müssen. Diese Angaben gelten grundsätzlich für alle klassischen bzw. genormten Sportstättentypen (Sporthallen, Schwimmhallen, Freisportanlagen).

Die Anforderungen für Sanierungs-, Modernisierungs- oder Großinstandsetzungsmaßnahmen bei bestehenden Sportstätten sind gesondert zu betrachten. Auch hier soll das Ziel sein, dem Anspruch von Inklusion möglichst gerecht zu werden.

Im Nachfolgenden werden zusammenfassend die wichtigsten Forderungen des Leitfadens dargestellt. Der Leitfaden in detaillierter Ausführung mit den konkreten bautechnischen Angaben und Ausstattungen befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Die konkret umzusetzenden bautechnischen Lösungen der Mindestanforderungen des Leitfadens sind unter Punkt 3.3. aufgeführt. Für alle anderen Mindestanforderungen, die nicht bereits nach geltendem Baurecht oder nach DIN-Normen umzusetzen sind oder deren bautechnische Lösungen erst im Planungsprozess festgelegt oder entwickelt werden können (z.B. die Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“), soll der Leitfaden als Planungshilfe dienen.

### **3.3 Zusammenfassung Mindestanforderungen**

Bei der Entwicklung des Leitfadens wurde deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen beim Behindertensport, nicht jede neue Sportstätte für alle Sportarten gleichzeitig geeignet sein kann - dies würde den finanziellen Rahmen sprengen und den Kriterien der Wirtschaftlichkeit widersprechen.

Die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen unterscheiden sich sehr stark. Zum Teil widersprechen sich diese sogar. Beispielsweise können bauliche Maßnahmen zur taktilen Erfassbarkeit auf der einen Seite notwendig für blinde Menschen sein, gleichzeitig aber ein Hindernis für mobilitätseingeschränkte Menschen darstellen. Gerade für den Rollstuhlsport sind erheblich größere Bewegungsflächen erforderlich, die sonst von keinen anderen Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden. Deshalb sind insbesondere bei den Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ vom Referat für Bildung Sport entsprechende Vorgaben und Betriebskonzepte rechtzeitig in den Bauplanungsprozess einzubringen, damit die Lösungsmöglichkeiten umgesetzt werden die allen NutzerInnen des Gebäudes

gerecht werden.

Beim inklusionsorientierten Sportstättenbau sind zwei Grundprinzipien zwingend notwendig:

- Das „**Universelle Design**“ ist ein Design-Konzept, das gestalterische Lösungen für Produkte, Geräte, Umgebungen und Systeme bietet, um diese für alle nutzbar zu machen.
- Das **Zwei-Sinne-Prinzip** fordert, dass bei der Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen, mindestens zwei der drei Sinne „Hören“, „Sehen“ und „Tasten“ angesprochen werden müssen. Dies ermöglicht das Ausgleichen eines fehlenden Sinnes durch einen anderen Sinn.

Die folgenden Mindestanforderungen werden hier nur kurz benannt. Sie sind ausführlich in der genannten Anlage (Anlage 1) beschrieben. Grundsätzlich gelten sie für alle Sportstättentypen, gegebenenfalls in modifizierter Form:

- taktil erfassbarer Lageplan im Eingangsbereich
- Flurbreitenerhöhung von 1.50 m auf 1.80 m
- Türbreiten z.T. erhöht mit 1.20 m lichtem Durchgangsmaß („Umkleide für Alle“, Zugangsbereiche)

### **Schulsporthallen:**

Der Eingangsbereich ist mit einem taktil erfassbaren Lageplan sowie mit einer 25m<sup>2</sup> Abstellfläche mit multifunktionaler Nutzung auszustatten.

Flure für die Haupteinschließung der Schulsporthalle sind mit mindestens 1.80 m Breite zu gestalten.

In jeder Sammelumkleide ist eine ausreichend große Fläche zum Aufstellen einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) vorzusehen. Die Pflegeliege ist bei Bedarf anzuschaffen. Im Waschbereich ist ein WC mit einer lichten Kabinenbreite von 1.20 m sowie ein Duschplatz, barrierefrei zugänglich und nutzbar, einzurichten.

Jede Sporthalle ist mit einer geschlechtsneutralen behindertengerechten Umkleide als „Umkleide für Alle“ (ca. 12 m<sup>2</sup>) mit einem barrierefreien WC, einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (abwaschbares Polster, Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) auszustatten. Bei Bedarf muss es möglich sein einen Deckenlifter nachzurüsten.

In Dreifachsporthallen mit Tribünenanlage ist für die Tribüne eine Höranlage

(induktive Höranlage oder mobile Systeme), gekoppelt mit einer entsprechenden Lautsprecheranlage vorzusehen.

In einer Dreifachsporthalle mit Tribüne ist ein Kiosk vorzusehen, welcher mit einer Höranlage (z.B. Schleifensystem mit Richtmikrofon) und einer Theke (unterfahrbar für Rollstuhlfahrer) zu bestücken ist.

Bei Dreifachsporthallen ist das mittlere Hallenfeld an beiden Stirnseiten mit einer Multifunktionswand auszustatten.

Der Konditionsraum mit multifunktionaler Nutzung (35 m<sup>2</sup>) ist vollflächig mit Multifunktionswänden und einer Fußbodenheizung auszurüsten.

### **Schwimmballen:**

In jeder Sammelumkleide ist eine ausreichend große Fläche zum Aufstellen einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) vorzusehen. Die Pflegeliege ist bei Bedarf anzuschaffen. Im Waschbereich ist ein WC mit einer lichten Kabinenbreite von 1.20 m sowie ein Duschplatz, barrierefrei zugänglich und nutzbar, einzurichten.

Jede Schwimmhalle ist mit einer geschlechtsneutralen behindertengerechten Umkleide als „Umkleide für Alle“ (ca. 12 m<sup>2</sup>) mit einem barrierefreien WC, einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (abwaschbares Polster, Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) auszustatten. Bei Bedarf muss es möglich sein einen Deckenlifter nachzurüsten.

Die Kontur des Schwimmbeckens ist taktil erfassbar und kontrastreich ( $K \geq 0.4$ ) zu gestalten.

Für jedes Schwimmbecken ist ein barrierefreier Einstiegsbereich mit Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeld für Blinde, sowie ein Rollstuhlabbstellplatz (LxB = 1.5 x 1.5 m) vorzusehen.

### **Freisportanlagen (Bezirkssport- und Schulsportanlagen):**

Die Tore zur Freisportanlage sind mit 1.20 m lichter Breite vorzusehen. Die Freisportanlage muss mit barrierefrei gestalteten Sitzgelegenheiten sowie an einer Längsseite des Spielfeldes mit einem barrierefreiem Zuschauerweg (1.50 m breit) ausgestattet werden. Die Zugänge zu den Laufbahnen und den Sandflächen von Wurfanlagen müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.

In jeder Sammelumkleide ist eine ausreichend große Fläche zum Aufstellen einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) vorzusehen. Die Pflegeliege ist bei Bedarf anzuschaffen. Im Waschbereich ist ein WC mit einer lichten Kabinenbreite von 1.20 m sowie ein Duschplatz, barrierefrei zugänglich und nutzbar, einzurichten.

Jede Freisportanlage ist mit einer geschlechtsneutralen behindertengerechten Umkleide als „Umkleide für Alle“ (ca. 12 m<sup>2</sup>) mit einem barrierefreien WC, einer elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege (abwaschbares Polster, Breite 0.90 m, Länge mindestens 1.80 m) auszustatten. Bei Bedarf muss es möglich sein einen Deckenlifter nachzurüsten.

### **3.4 Zusammenfassung Sonderanforderungen**

Sonderanforderungen werden erforderlich, wenn in der jeweiligen Sportstätte spezielle Sportarten für Menschen mit Behinderungen angeboten werden sollen.

Wie bereits erwähnt unterscheiden sich jedoch die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sehr stark.

Zudem sind außergewöhnliche Sonderanforderungen mit Kosten verbunden, die nicht in jeder inklusionsorientierten Sportstätte als Mindestanforderungen eingestuft werden können – das würde den Kostenrahmen sprengen. Der Bedarf für Sonderanforderungen in einer Sportstätte muss separat, nach erfolgter Bedarfserhebung der LHM im Zuge der Sportentwicklungsplanung, formuliert und beauftragt werden.

Im Folgenden werden die Sonderanforderungen des Rollstuhlsports, des Blinden- und Sehbehindertensports und des Gehörlosensports aufgelistet. Diese Aufteilung ergab sich aus der dem Leitfaden vorangegangenen Bedarfsanalyse und erwies sich in der weiteren Entwicklung des Leitfadens als sinnvoll. Eine detaillierte Beschreibung der Sondermaßnahmen lässt sich wiederum im angehängten Leitfaden finden (Anlage 1).

#### **Sonderanforderungen Rollstuhlsport:**

- bei Mehrgeschossigkeit: separate Evakuierungsräume, gesonderte Brandschutz- und Evakuierungskonzepte, Aufzüge Typ 3 (entsprechende Wartebereiche vor den Aufzügen)
- höhere Anzahl von barrierefreien Parkplätzen (auch für Kleinbusse)
- Türe und Tore: Lichte Durchgangsbreite von 1.20 m
- Rammschutz und Handlauf in Flur- und Türbereichen
- separat vorgesehener Rollstuhlwechselraum – 25-30 m<sup>2</sup>
- Hallenboden: flächenelastische und systemelastische Hallenböden

- Assistenzgraben neben dem Schwimmbecken in Schwimmhallen

#### Sonderanforderungen **Blinden- und Sehbehindertensport:**

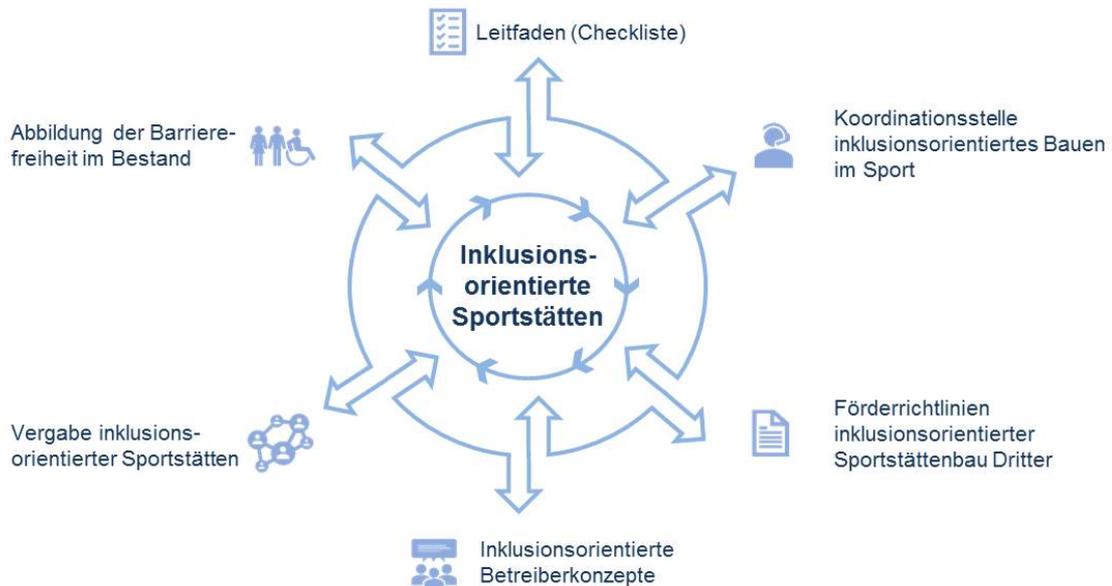
- umfangreiches Gesamtkonzept für das Leitsystem im Sportstättenbereich
- keine Metallgittertreppen im Zugangsbereich, da sich Begleithunde hier verweigern
- verstärkter Fokus auf deutlicher Kennzeichnung und Beschriftung (Schriftgröße, Symbole, Farbkontraste etc.)
- besonderer Fokus auf der Raumakustik: Halleffekte vermeiden und auf eine geräuscharme Klimaanlage/ Lüftung achten
- besondere Kennzeichnung und farbliche Gestaltung von Ausstattungselementen und Sportgeräten
- Markierung einer Sicherheitszone außerhalb des größten Spielfelds mit taktil erfassbarem, profiliertem Bodenbelag
- Einsatz von weichem Prallschutz ist notwendig
- die Spielfeldmarkierung muss gut sichtbar und taktil erfassbar sein
- in der Schwimmhalle sollte eine Abstellmöglichkeit für Hilfsmittel (z. B. Langstock) vorgesehen sein
- bei Freisportanlagen sind spezielle Absprungzonen für die Weitsprunganlagen notwendig

#### Sonderanforderungen **Gehörlosensport:**

- die besondere Beachtung der Schallabsorption und die Vermeidung von Halleffekten, z. B. durch Verwendung weicher Baumaterialien
- eine Lichtklingel zur Warnung und Alarmierung ist notwendig
- beim Einbau einer Beschallungsanlage (für den gesamten Sportstättenbereich) sollte auch der Einbau einer induktiven Höranlage eingeplant werden
- optische Anzeigetafel für den Wettkampfbetrieb
- eine zuschaltbare Tonspur ohne störende Musik- oder Geräuschuntermalung sollte bei Bildübertragungen zur Verfügung gestellt werden

#### **4. Fazit und Ausblick**

Der Leitfaden zum inklusionsorientierten Sportstättenbau wurde entwickelt, um im Prozess der nachhaltigen Sportstättenentwicklung einen bedeutenden Grundstein für das Thema Inklusion im Sport zu verankern. Er ist ein Teilbereich in einem weitaus komplexeren Prozess, welcher in unten stehender Grafik dargestellt ist.



Um sich dem Ziel einer inklusionsorientierten Sportinfrastruktur zu nähern, bedarf es der Bestandsaufnahme und Darstellung der Barrierefreiheit bestehender Sportstätten. Des Weiteren sollte bei der Vergabe von inklusionsorientierten Schulsportstätten eine zielgerichtete Praxis im Hinblick auf spezifische inklusive Bedarfe bzw. Angebote der Nutzerinnen und Nutzer entwickelt werden.

Vor allem bei Sportstätten, die mit Sonderanforderungen ausgestattet wurden, wie z. B. der Sportcampus Freiham, sollte auf jeden Fall sicher gestellt werden, dass auch Sportlerinnen und Sportler die Halle nutzen können, die dieser Sonderanforderungen bedürfen und demnach die Halle in ihrer vollen Funktion nutzen können.

Inklusion ist ein Querschnittsthema, welches zunehmend in allen Bereichen mitgedacht werden muss. Es ist sicherzustellen, dass der Inklusionsgedanke auch in den entsprechenden Betreiberkonzepten der Sportstätten adäquate Aufmerksamkeit erhält. Insbesondere bei den Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ muss das Referat für Bildung und Sport entsprechende Vorgaben und Betriebsabläufe rechtzeitig in den Bauplanungsprozess einbringen. Nur so können aufgezeigte Lösungsmöglichkeiten zielgerecht umgesetzt werden.

Die im Leitfaden formulierten Mindestanforderungen definieren eine verbindliche Vorgabe für den zukünftigen Bau von Sportstätten durch die LHM. Mit Hilfe der bestehenden Sportförderrichtlinien gewährt die LHM Investitionszuschüsse für Bau und

Unterhalt von Sportvereinen. Synchron der Erweiterung der Vergabekriterien von Sportstätten bedarf es einer Ergänzung um inklusionsorientierte Kriterien in der Bewertungspraxis.

Fazit des kurz beschriebenen Prozesses ist, dass für eine inklusive Sportlandschaft entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit alle Menschen gemäß ihrer individuellen Wünsche gemeinsam Sport treiben und erleben können – unabhängig davon, ob sie eine körperliche, psychisch-emotionale oder kognitive Einschränkung haben.

Gerade in einer Stadt wie München, in der immer mehr Menschen auf engem Raum miteinander leben, wird in Zukunft ein umfassendes Sportprogramm in inklusionsorientierten Sportstätten zunehmend wichtiger werden. Auch Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen sollen entscheiden können, welche Sportart sie wann, wo und mit wem ausüben möchten. Das betrifft vor allem die außerschulische Nutzung aller Schulsportstätten.

Die ungehinderte Teilnahme aller Menschen sollte zukünftig selbstverständlich sein. Inklusionsorientierte Sportstätten sind schlussendlich ein Gewinn für alle!

## **5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Der unter 3.3 aufgeführte Mindeststandard löst eine Erhöhung der Kosten für Sportanlagen und Schwimmhallen aus. Zum Einen erhöhen sich die Flächen in den Sportstätten bei Mehrfachsporthallen um ca. 5% und bei Einfachsporthallen um ca. 10%, die jedoch nur vereinzelt gebaut werden. Zum Anderen erhöht sich der Ausstattungsstandard. Insgesamt löst die Umsetzung bei Mehrfachsporthallen ca. 5 % mehr Baukosten inklusive Ersteinrichtungskosten für die Sport- und Schwimmhalleneinheiten aus. Der Finanzrahmen im 3. Schulbauprogramm für 71 Sport- und Schwimmhalleneinheiten laut Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16741) beträgt 443 Mio. Euro. Die Erhöhung der Baukosten wird sich damit allein im 3. Schulbauprogramm mit fast ausschließlich Mehrfachsporthallen in einer Größenordnung von ca. 20 Mio. € bewegen.

Im nächsten Bericht zu den Bauprogrammen wird sowohl im Sport- als auch im Schulbauprogramm durch die Bedarfsänderung der Finanzrahmen bei den Projekten, bei denen die Bedarfsanpassung ohne Zeitverzögerung noch umgesetzt werden kann, angepasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Mit diesem Beschluss sind zunächst keine weiteren Sach- bzw. Personalressourcen im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Sport, verbunden.

## **6. Bearbeitung offener Anträge**

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 05783 beantragen Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herr StR Haimo Liebich, Herr StR Christian Müller, Herr StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld Knor eine im Rahmen der öffentlichen Sportverwaltung zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um berufliche Themen im Bereich „Barrierefreiheit & Inklusion“ einzurichten. Ziel soll es dabei sein, Vereinen und Organisationen neben den im Sportamt bereits verfügbaren, sportsozialen Beratungsleistungen auch das nötige berufliche Know-how zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll der Newsletter des Sportamtes regelmäßig auf diese Beratungsmöglichkeit hinweisen.

Der Münchner Vereinssport erlebt parallel zum Bevölkerungswachstum eine enorme Entwicklung, sowohl bezogen auf die Zahl der Mitglieder als auch auf deren Vielfalt. Daraus ergeben sich kontinuierlich wachsende Bedarfe in Bezug auf Dienstleistungen durch die LHM.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde im Beschluss vom 06.11.2019 „Koordinierungsstelle für den Vereinssport“ im Sportamt eine Koordinierungsstelle für den Vereinssport mit 2 VZÄ eingerichtet. Diese Stelle soll sicherstellen, dass Sportvereine zuverlässig und kurzfristig ihre vielfältigen Anliegen bei einer zentralen Anlaufstation einbringen können und Dienstleistungen vermittelt werden.

Die bestehenden Förderkriterien für Investitionszuschüsse für Bau und Unterhalt von Sportvereinen, gemäß der aktuell gültigen Fassung der Sportförderrichtlinien der LHM (Beschluss 05.02.2020), werden im Zuge der Anwendung des bereits beschriebenen Bauleitfadens um inklusionsorientierte Förderkriterien erweitert. Diese werden in einem gemeinsamen Prozess mit den Sportvereinen erarbeitet und dem Stadtrat vorgelegt.

Anträge zu Bauvorhaben von Sportvereinen werden zukünftig seitens des Sportamtes formal auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen geprüft. Das Baureferat wird zusätzlich zur bisherigen Kostenplausibilisierung auch die berufliche Einschätzung und Prüfung im Hinblick auf die entwickelten Kriterien zum Bau von inklusionsorientierten Sportstätten durchführen. Daher behält sich das Baureferat vor, nach Prüfung des zusätzlichen Aufwandes, Personal zum Eckdatenbeschluss anzumelden.

## **7. Abstimmung**

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Baureferat und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei ist grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Sachbehandlung einverstanden, weist jedoch auf Folgendes hin:

Die Antragspunkte unter Ziffer II, Nr. 2, 5 und 6, die sich auf eine Standarderhöhung beziehen, können aus Sicht der SKA ohne vorherige Klärung von Punkten in II. 3 / 4 nicht ausgeführt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um zusätzliche Fläche für einen Abstellraum, mehrfache Pflegelifte über die gesetzlich vorgeschriebenen Flurbreiten, erhöhte Aufzugqualitäten und multifunktionale Stirnseiten in mindestens einer Sporthalle sowie eine Aufweitung der Tiefgarage für Kleinbusse.

Zwar enthält die aktuelle Beschlussvorlage noch keinen Antrag für zusätzliche Mittelbedarfe, die Umsetzung wird jedoch auf jeden Fall einen Ressourcenbedarf von über 20 Mio. € zur Folge haben. Dieser ist bei der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung nicht eingepreist. Die Stadtkämmerei verweist auf die sich abzeichnende Verschlechterung des städtischen Haushalts. Zusätzliche Mittelbedarfe sind daher über das stadtweit geltende Eckdatenbeschlussverfahren anzumelden“.

Das Referat für Bildung und Sport teilt die Einschätzung der Stadtkämmerei, dass konkrete Vorgaben und Betreiberkonzepte zu den Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ rechtzeitig in den Bauplanungsprozess einzubringen sind. Für Beauftragungen von Maßnahmen, die über die sog. Mindestanforderungen hinausgehen (Sonderanforderungen) müsste ein entsprechender Finanzierungsbeschluss herbeigeführt werden.

Der städtische Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen sowie der Behindertenbeauftragte der LHM haben dem Leitfaden zum inklusionsorientierten Sportstättenbau zugestimmt.

Der Sportbeirat hat am 07.11.2019 dem Stadtrat eine zeitnahe Umsetzung des inklusionsorientierten Leitfadens zum Sportstättenbau empfohlen.

Die Beschlussvorlage konnte aufgrund der komplexen Abstimmung mit vielen beteiligten Stellen leider nur mit Verspätung zugeleitet werden.

Die Behandlung und Entscheidung ist dringlich und kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, damit die Mindestanforderungen für den inklusionsorientierten Sportstättenbau bei Planungsvorhaben berücksichtigt werden können.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Verena Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Leitfaden wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat werden beauftragt, die Flächen und Ausstattungen unter Punkt 3.3 Mindestanforderungen bei den künftigen Sportbauprojekten der Schul- und Sportbauprogramme und – soweit es im Zuge des Planungs- und Baufortschritts ohne zeitliche Verzögerung und kostenintensive Umplanung möglich ist – auch bei den bereits in Planung befindlichen Projekten der Schul- und Sportbauprogramme grundsätzlich umzusetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, konkrete Vorgaben und Betreiberkonzepte zu den Themen „Warnen, Orientieren, Leiten, Informieren“ und „Alarmierung und Evakuierung“ rechtzeitig in den Bauplanungsprozess einzubringen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Zuge der Sportentwicklungsplanung Informationen über den stadtteilbezogenen Bedarf und das stadtteilbezogene Sportverhalten von Menschen mit Behinderungen zu ermitteln, um die im Leitfaden definierten Sonderanforderungen ggf. zu beauftragen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bestehenden Standardraumprogramme für die Schulsportanlagen aus dem Schulbauprogramm und das Standardraumprogramm für die bestehenden städtischen Freisportanlagen aus dem Sportbauprogramm fortzuschreiben und um die unter Punkt 3.3 genannten Mindestanforderungen zu modifizieren. Im nächsten Bericht zu den Schulbauprogrammen und zu den Sportbauprogrammen ist der Finanzrahmen auf Basis der neuen Mindestanforderungen und deren Umsetzbarkeit dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A03996 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL vom 19.04.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A05783 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herr StR Haimo Liebich, Herr StR Christian Müller, Herr StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld Knor vom 07.08.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

### IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

### V. **Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-SPA-V3**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Abdruck von I. Mit IV. Zur Kenntnisnahme  
**An RBS-GL-2**  
**An RBS-SPA-B**  
**An RBS-ZIM**  
**An RBS-A-1**  
**An das Baureferat RG 4, BAU-HZ**

z. K.

Am